



Stadt Leverkusen

Ergänzung zur Vorlage Nr. 2026/0391/1

Der Oberbürgermeister

II/20-

Dezernat/Fachbereich/AZ

06.07.2026

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	13.07.2026	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Änderung der Hebesätze zur Festsetzung der Grundsteuer A und B 2027 und 2028

Beschlussentwurf:

Die Satzung zur 9. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuer A und B wird in der als Anlage 1 dieser Vorlage beigefügten Fassung beschlossen.

gezeichnet:

Hebbel

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☐ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☒ **Ja – ergebniswirksam**

Produkt: 160501 Grundsteuer A Sachkonto: 401100
160501 Grundsteuer B Sachkonto: 401200

Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

☐ Ansätze sind ausreichend
☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand: €
☐ Bilanzielle Abschreibungen: €
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.
☐ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

☐ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):** €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

☒ **ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:** Achim Krings ☎ 20 12

Im Rahmen der obligatorischen Veränderungsliste über den Beschluss zum Haushalt 2026 und der mittelfristigen Finanzplanung bis 2029 (Vorlage 2026/0300) werden folgende Anpassungen der Ansätze erfolgen:

	Ansatz alt	Ansatz neu	Veränderung
2027 Ansatz Grundsteuer A	72.000 €	61.100 €	- 10.900 €
2027 Ansatz Grundsteuer B	56.730.000	50.930.000 €	- 5.800.000 €

2028 Ansatz Grundsteuer A	72.000 €	63.600 €	- 8.400 €
2028 Ansatz Grundsteuer B	57.470.000 €	55.720.000 €	- 3.730.000 €

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

Begründung:

Der Finanzausschuss hat am 29.06.2026 hinsichtlich der Höhe der Grundsteuerhebesätze 2027 und 2028 für die Grundsteuer A und B eine Beschlussempfehlung (siehe Antrag der Fraktionen CDU und SPD sowie der Gruppe FDP vom 26.06.2026 Nr. 2026/0443 „Haushaltsbegleitbeschluss zur Vorlage Nr. 2026/0300“) an den Rat der Stadt Leverkusen gegeben.

Danach sollen die Grundsteuerhebesätze wie folgt angepasst werden:

2027

Grundsteuer A	480 v. H.
Grundsteuer B	960 v. H.

2028

Grundsteuer A	500 v. H.
Grundsteuer B	1.000 v. H.

In Anlage 1 wurde diese Beschlussempfehlung in die Hebesatzsatzung eingearbeitet.

Begründung der einfachen Dringlichkeit:

Da der Haushaltsbegleitbeschluss vom 26.06.2026, Antrag Nr. 2026/0443 der Fraktionen CDU und SPD sowie der Gruppe FDP zur Vorlage Nr. 2026/0300, der Verwaltung erst kurzfristig vorgelegt worden ist, konnte eine frühzeitigere Erstellung der Vorlage nicht erfolgen. Eine Beschlussfassung in der Ratssitzung am 13.07.2026 ist insbesondere im Hinblick auf die Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde notwendig.

Anlage/n:

Hebesatzsatzung 2027 und 2028

Satzung vom . . . zur 9. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuer in der Stadt Leverkusen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/ SGV. NW. S. 2023) und § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) – jeweils in der bei Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am folgende Änderung der Steuerhebesätze beschlossen:

I. Änderungen:

Die o. g. Satzung wird wie folgt neu gefasst:

“§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) ab dem 01.01.2027 480 v. H.
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) ab dem 01.01.2028 500 v. H.
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) ab dem 01.01.2027 960 v. H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) ab dem 01.01.2028 1.000 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2027 in Kraft.“